

Oberlandesgericht Nürnberg
Geschäftsstelle des 1. Strafsenats
Az.: 1 Ws 268/13



Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Konto: 3024919
BLZ: 70050000
Bayerische Landesbank München

☎ **Telefon**
0911/321-2115
Telefax
0911/321-2880
Nürnberg, den 10.06.2013

In dem Wiederaufnahmeverfahren
zugunsten
Mollath Gustl Ferdinand

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Strate,

richterlicher Anordnung gemäß wird der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 07.06.2013 und das Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 04.06.2013 zur Kenntnis gefaxt.

Frist zur eventuellen Stellungnahme wird Ihnen **innerhalb von 1 Woche** (Eingang 1. Strafsenat) gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im richterlichen Auftrag


Schmidt
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Brief-/
Hausanschrift:
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Haltestellen:
U 1, U 11
(Bärenschanze, Maximilianstraße);
Buslinie 35
(Maximilianstraße)

Internet:
www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/

Telefon:
0911/321-01
(Vermittlung)

Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg



Generalstaatsanwaltschaft • 90429 Nürnberg • Bärenschanzstr. 70

Herrn Vorsitzenden des Straf-
senats beim Oberlandesgericht

in Nürnberg

Oberlandesgericht Nürnberg	
Eng.	07. Juni 2013
210	P. Reich
.....Akt.....Beil.....Abdr.

Sachbearbeiter
LOStA Wenny

Telefon
0911/321-XXXXXXXXXX

Telefax
0911/321-XXXXXXXXXX

E-Mail
poststelle@gensta-n.bayern.de
(Kein Zugang für formbedürftige
Erklärungen in Rechtsachen)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
9 Ws 352/13

Datum
07.06.2013

Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Gustl Ferdinand Mollath

Mit ~~4~~ Bd. Wiederaufnahmeakten 7 KLS 151 Js 22423/12 (Wiederaufnahmeantrag
der Staatsanwaltschaft Regensburg) - vorgelegt mit Drittakten
~~1~~ Bd. Wiederaufnahmeakten 7 KLS 151 Js 4111/13 (Wiederaufnahmeantrag
des Verurteilten) – vorgelegt mit Zweitakten

Ich lege die Akten des Wiederaufnahmeverfahrens vor. Die „Zwillingsakten“ werde
ich nachreichen, soweit der Senat eine Vorlage wünscht.

Wegen des der Beschwerde des Verteidigers vom 28.05.2013 (Bl. 551) zugrunde
liegenden Verfahrensablaufs verweise ich auf den Vorlagebericht der Staatsan-
waltschaft Regensburg vom 04.06.2013.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Eine beschwerdefähige Entscheidung liegt nicht vor. Die Vorsitzende der Straf-
kammer weist darauf hin, dass es sich bei dem Vermerk vom 28.05.2013 (Bl. 546)
um eine Dokumentation des Verfahrensstandes bzw. des Meinungsbildungspro-
zesses bei der Strafkammer handle, die zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ver-
teidigung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gegeben wurde. Die mit der

Brief-/Hausanschrift
Bärenschanzstraße 70
90429 Nürnberg

Öffent. Verkehrsmittel
Haltestelle Bärenschanze
U-Bahn-Linien U1, U11

Telefon
0911/321-01
(Vermittlung)

Telefax
0911/321-2873

E-Mail
poststelle@gensta-n.bayern.de

- 2 -

Beschwerde vorgetragene Ansicht, in der Sache handle es sich um einen stillschweigenden Beschluss der Strafkammer (Bl. 551), trifft nicht zu. Ein Recht der Verteidigung aufgrund einer Zeitungsmeldung der zuständigen Strafkammer, eine Frist zur gerichtlichen Entscheidung eines gestellten Antrags zu setzen, gibt es nicht.

Die Voraussetzungen für eine begründete Untätigkeitsbeschwerde, soweit eine solche im Schriftsatz des Verteidigers vom 29.05.2013 enthalten sein sollte, nämlich eine unangemessene Verfahrensdauer, liegt ersichtlich nicht vor. Von „handgreiflichen Erfolgsaussichten“ der Wiederaufnahmeanträge kann keine Rede sein. Andernfalls wäre auch nicht erklärbar, warum der Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung erstmals am 07.05.2013, also 2 ½ Monate nach Eingang des Wiederaufnahmeantrags der Verteidigung, eingereicht wurde.

Die Untätigkeitsbeschwerde wäre darüber hinaus unstatthaft (Oberlandesgericht Frankfurt, 3 Ws 245/13, zitiert nach Juris).

Ich beantrage,

die Beschwerde kostenfällig als unzulässig zu verwerfen.



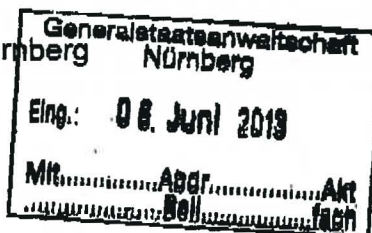
Wenny
Leitender Oberstaatsanwalt



Der Leitende Oberstaatsanwalt
in Regensburg

Der Leitende Oberstaatsanwalt • 93066 Regensburg, Kumpfmühler Str. 4

An die
Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg
Bärenschanzstr. 70
90429 Nürnberg



Sachbearbeiter
OSTA Dr. Meindl

Telefon
(0941) 2003-233

Telefax
(0941) 2003-233

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
151 Js 22423/12
151 Js 4111/13

Datum
04.06.2013

Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Gustl Ferdinand MOLLATH

hier: Beschwerde des Verteidigers des Verurteilten gegen die Nichtverbescheidung seines an die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg gerichteten Antrags auf Unterbrechung der Maßregelvollstreckung gem. § 360 Abs. 2 StPO im Verfahren 7 KLS 151 Js 4111/13
(Die folgenden Blattzahlen beziehen sich auf dieses Verfahren, sofern nicht anders gekennzeichnet)

Mit

- 1 Band Wiederaufnahmeakten, Az. 7 KLS 151 Js 22423/12 (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg) – vorgelegt mit **Drittakten**
- 1 Band Wiederaufnahmeakten, Az. 7 KLS 151 Js 4111/13 (Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten) – vorgelegt mit **Zweitakten**
- 1 **Mehrfertigung** der Beschwerdevorlage

Die **Originalakten** (Erstakten) des den Wiederaufnahmeanträgen zugrundeliegenden Verfahrens, nämlich

- 3 Bände Strafakten des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Az. 7 KLS 802 Js 4743/03
- 1 Band Strafakten 802 Js 4726/03 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
- 1 Band Strafakten 802 Js 13851/05 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
- 1 Band „BWA“ (DURAPLUS-Geheft)

Hausanschrift
Kumpfmühler Str. 4
93066 Regensburg

Telefon
(0941) 2003-0
(Vermittlung)

Telefax
(0941) 2003-233

werden hier benötigt.

Da die ebenfalls hier vorliegenden diesbezüglichen Zweitakten unvollständig sind, wurden bereits im Dezember 2012 von der Staatsanwaltschaft Regensburg sog. „Zwillingsakten“ der o. g. Originalakten angefertigt und zumindest drei Sätze dieser „Zwillingsakten“ der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg zur Verfügung gestellt.

Ich lege hiermit die o. g. (Dritt-) bzw. (Zweit-)Akten vor mit der Bitte,
- diesen einen Satz „Zwillingsakten“ beizugeben
- sodann eine Entscheidung des zuständigen Strafsenats des Oberlandesgerichts über die Beschwerde herbeizuführen.

Mit Schriftsatz vom 19.02.2013 beantragte der bevollmächtigte Verteidiger des Verurteilten Gustl Ferdinand Mollath, Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, gegenüber der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 (Az.: 7 KLs 802 Js 4743/03) abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen (Bl. 1/169). Der Antrag wurde unter dem Az. 7 KLs 151 Js 4111/13 WA registriert.

Am 18.03.2013 stellte auch die Staatsanwaltschaft Regensburg unter dem Az. 151 Js 22423/12 gegenüber der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg den Antrag, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 (Az.: 7 KLs 802 Js 4743/03) abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen. Zugleich beantragte sie, diesen Wiederaufnahmeantrag dem bereits bei der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg unter dem Az. 7 KLs 151 Js 4111/13 WA anhängigen Wiederaufnahmeverfahren hinzu zu verbinden (Bl. 163/306 – 7 KLs 151 Js 22423/12).

Mit Schriftsatz vom 07.05.2013 (Bl. 328/429) stellte auch der Verteidiger des Verurteilten Verbindungsantrag (Bl. 329) und teilte mit, dass *„sich der Verurteilte die Inhalte des von der Staatsanwaltschaft Regensburg unter dem 18.3.2013 gestellten Wiederaufnahmeantrages vollen Umfangs zu Eigen (macht), insbesondere die darin enthaltenen Beweisantritte sowie die darin gestellten Anträge, und deshalb nachfolgend den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft als seinen eigenen wiederholt ...“* (Bl. 329).

Desweiteren beantragte er mit diesem Schriftsatz, die Vollstreckung des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 zu unterbrechen (Bl. 428). Hierzu wird u. a. ausgeführt:

„Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Wiederaufnahmeantrag der absolute Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO geltend gemacht wird. Das gefälschte ärztliche Zeugnis ist in dem angegriffenen Urteil zur Stützung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath herangezogen worden, womit der Einfluss dieses gefälschten Zeugnisses auf die Urteilsfindung unmittelbar bewiesen ist. Die Anordnung der Wiederaufnahme ist deshalb unabweisbar.“

Mit Schriftsatz vom 09.05.2013 (Bl. 533/535) kündigte der Verteidiger des Verurteilten u. a. an, er werde – sollte bis zum Ende dieses Monats (gemeint ist Mai 2013) die Strafkammer nicht über den gemäß § 360 Abs. 2 StPO gestellten Antrag der Verteidigung entschieden haben – dies – im Sinne der von ihm vorab genannten Rechtsprechung – als stillschweigendes Bekenntnis zur Aufrechterhaltung der Unterbringung unseres Mandanten verstehen und sich alsdann mit einer Beschwerde an das Oberlandesgericht Nürnberg wenden.

Mit Verfügung vom 16.05.2013 hat die Staatsanwaltschaft Regensburg zu dem Antrag auf Unterbrechung der Maßregelvollstreckung Stellung genommen (Bl. 540/541), auf jene wiederum der Verteidiger mit Schriftsatz vom 24.05.2013, in dem er erneut auf die Unterbrechung der Vollstreckung (Bl. 543/545) anträgt.

Am 28.05.2013 fertigte die Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg einen „Vermerk“ (Bl. 546/547), den sie per Fax an die (beiden) Verteidiger und die Staatsanwaltschaft Regensburg expedieren ließ (Bl. 548/550).

Dieser Vermerk hat (auszugsweise) folgenden Inhalt:

„Die Voraussetzungen gemäß § 360 Abs. 2 StPO für eine Unterbrechung der Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 ausgesprochenen Anordnung der Maßregel des § 63 StGB prüft die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg als zuständiges Wiederaufnahmegericht laufend von Amts wegen. ... Erstmals mit Schriftsatz vom 7. Mai 2013 beantragte der Verteidiger, die Vollstreckung der durch das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 angeordneten Maßregel zu unterbrechen. Der Antrag wurde im Schriftsatz vom 9. Mai 2013 wiederholt. Die Schriftsätze wurden der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übersandt, die dem Antrag mit Verfügung vom 16. Mai 2013, eingegangen bei Gericht am 21. Mai 2013, nicht beigetreten ist. Im Hinblick auf die Komplexität der in den beiden Wiederaufnahmeanträgen dargelegte Sach- und Rechtslage kann derzeit noch keine hinreichend konkrete Einschätzung zu den Erfolgsaussichten der Wiederaufnahmeanträge abgegeben werden. Eine Entscheidung nach § 360 Abs. 2 StPO unterbleibt daher vorerst, da noch nicht beurteilt werden kann, ob die behaupteten Tatsachen und die benannten Beweise einen solchen Grad innerer Wahrscheinlichkeit haben, dass die Vollstreckung bedenklich erscheint (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage, 2012, § 360, Rdnr. 3). Nach vorläufiger Einschätzung erscheint der Kammer auch das Vorbringen im Hinblick auf eine unechte Urkunde gemäß § 359 Nr. 1 StPO nicht zwingend als zulässiger Wiederaufnahmegrund.“

Gegen diesen Vermerk hat Rechtsanwalt Dr. Strate mit Schriftsatz vom 28.05.2013, eingegangen am selben Tag beim Landgericht Regensburg (Bl. 551/554) Beschwerde eingelegt und diese begründet.

Mit Schriftsatz vom 29.05.2013, eingegangen am selben Tag beim Landgericht Regensburg (Bl. 555/556) hat Rechtsanwalt Dr. Strate die Beschwerde vom 28.05.2013 ergänzt und dabei klargestellt, dass „*sie sich nicht gegen die als „Vermerk“ bezeichnete Erklärung der Vorsitzenden Richterin richtet, sondern gegen die aus dem Inhalt des Vermerks hervorgehende, offenbar von allen Mitgliedern der Strafkammer getragene Kundgebung des Entschlusses, zur Zeit nicht über den gemäß § 360 Abs. 2 StPO gestellten Antrag auf Unterbrechung der Strafvollstreckung befinden zu wollen.*“

Am 31.06.2013 fertigte die Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg einen weiteren „Vermerk“, wonach eine Abhilfeentscheidung nicht veranlasst sei, da keine beschwerdefähige Entscheidung vorliege. Bei dem angegriffenen „Vermerk“ handele es sich um einen „*internen Vermerk, der den Verfahrensstand dokumentiert*“. Anschließend verfügte sie die Übersendung der o. g. (Erst-) Akten an die Staatsanwaltschaft Regensburg zum Zwecke der Aktenvorlage an das OLG Nürnberg, „*die ausdrücklich verlangt*“ werde“ (Bl. 558/559).

Die Akten gingen am 31.05.2013 bei der Staatsanwaltschaft Regensburg ein und wurden dem Sachbearbeiter am 03.06.2013 vorgelegt.

Hiermit werden die Akten nunmehr zur Herbeiführung einer Entscheidung des zuständigen Strafsenats des OLG Nürnberg vorgelegt.

i. A.


Dr. Meindl
Oberstaatsanwalt